

Die Entwicklungsbeschleunigung der heutigen Jugend in ihren Auswirkungen für die Jugendrechtspflege und die Jugendfürsorge*.

Von

Dr. med. JÖRGEN SCHMIDT-VOIGT.

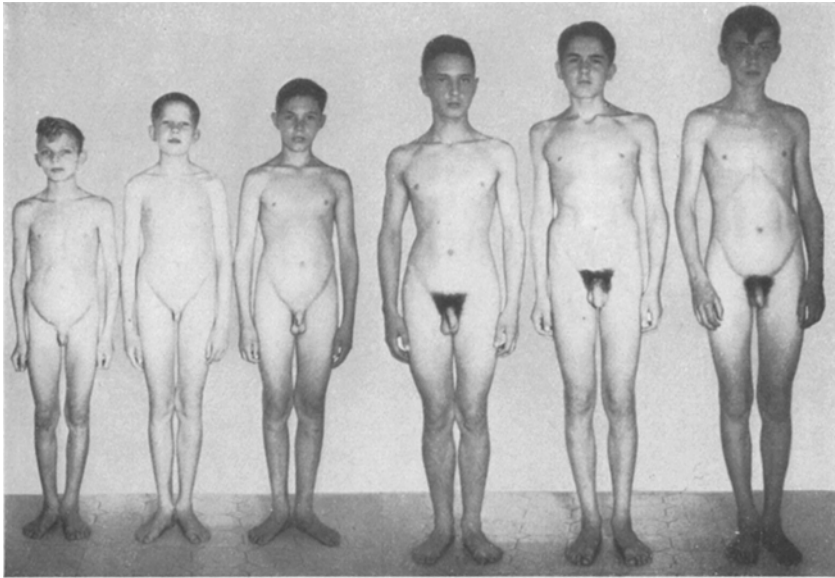
Mit 3 Textabbildungen.

Nicht nur die Erscheinung einer *Entwicklungsverspätung*, einer „Retardierung“, wirft für den Gerichtsarzt, den Jugendrichter oder den Jugendfürsorger eine Fülle beachtenswerter Probleme auf, wie dies mein Vorredner Herr Dr. ILLCHMANN-CHRIST uns nahegebracht hat.

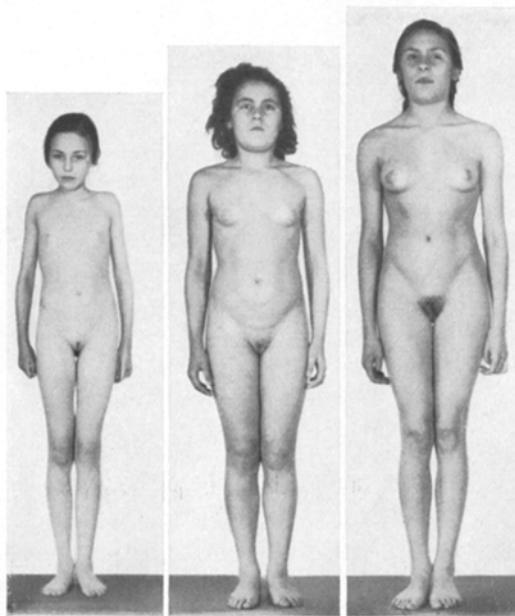
Bekanntlich läßt sich bei einem überwiegenden Teil der Menschheit ein schon seit geraumer Zeit einsetzender Entwicklungswandel in dem entgegengesetzten Sinne beobachten. Diese *Beschleunigung der Entwicklung* hat in den letzten Jahrzehnten gerade auch in unserem Lande ein bemerkenswertes Ausmaß erreicht. Die heutige Jugend, insbesondere diejenige der großstädtischen Bevölkerung, wächst und reift so erheblich viel schneller als die ihr vorausgehenden Generationen, daß sie die Pubertät gegenwärtig im Durchschnitt um etwa 2 Jahre früher erreicht. Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle auf die fast unübersehbare Vielzahl von Untersuchungen eingehen, die heute bereits für fast alle Teilzüge der biologischen Individualentwicklung die Tatsache einer Acceleration ihrer Ausbildung nachzuweisen vermochten. Ebenso müssen wir es uns leider versagen, auf die Frage nach den Gründen dieser biologischen Umbruchserscheinung einzugehen, die BENNHOLDT-THOMSEN in gültiger Form beantwortet hat. Statt dessen sei die Tatsache der Acceleration an einigen Lichtbildern vor Augen geführt (vgl. Abb. 1).

Wem drängt sich bei der Betrachtung dieser Bildwiedergaben nicht sogleich die Frage auf: Wie steht es angesichts der eindeutigen somatischen Acceleration mit dem Ablauf der geistig-intellektuellen Entwicklung? Hält sie Schritt mit der Temposteigerung im Körperlichen, eilt sie der Körperentwicklung womöglich gar voraus oder bleibt sie etwa hinter ihr vorübergehend oder dauernd zurück? Dieser nicht zuletzt auch für unser Thema überaus bedeutsamen Frage ist ebenfalls bereits wiederholt nachgegangen worden. So konnten BENNHOLDT-THOMSEN und seine Mitarbeiter (SIEGE, REINHARDT, v. HEIDLER, SCHINZLER, MIROW) sowie STIFTER in ausgedehnten Untersuchungen einen eindeutigen Gleichlauf von geistiger Leistung und körperlicher Acceleration nachweisen. Accelerierte Jugendliche zeigen in der Pubertätszeit in der

* Vortrag gelegentlich der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin (August 1951).



a



b

Abb. 1a u. b. Beispiele für die Reifungstypen bei der heutigen Jugend (schnelle, rechtzeitige und langsame Reifung). a Alter: 12,0 Jahre, b Alter: 13,0 Jahre. Die Jugendlichen der Abb. 1a und b fanden sich jeweils in der gleichen Schulklasse.

Regel auch ein Vorseilen der geistigen Leistungen gegenüber den weniger in der Entwicklung beschleunigten Alterskameraden. Nach Beendigung des Wachstumsalters macht freilich diese geistige Acceleration dann einer Leistung Platz, die der individuellen Veranlagung des einzelnen entspricht.

Unterschiede im äußeren Körperbild haben sich bei Gleichaltrigen gerade während der Reifungszeit schon immer gefunden. Durch die Tatsache der Acceleration erfahren diese Unterschiede im somatischen

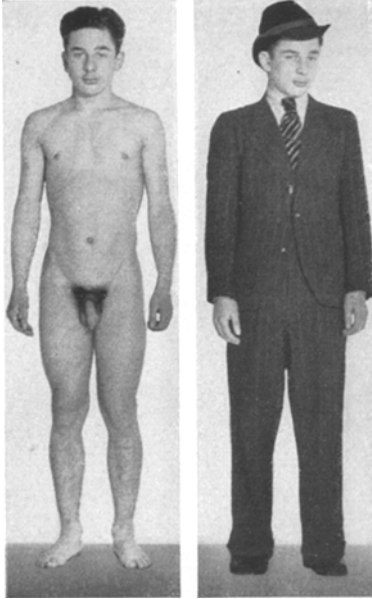


Abb. 2. Das Erscheinungsbild des entwicklungsbeschleunigten Jugendlichen in der Großstadt. Alter 13,3 Jahre.

Erscheinungsbild jedoch eine auffällige Verschärfung. Wem heute eine Gruppe gleichaltriger Jugendlicher begegnet, etwa in einer Schulklasse, dem werden sogleich die außerordentlich starken Schwankungen und Spannungen deutlich, die das äußere Bild einer solchen Altersgemeinschaft bietet. Durch die Acceleration mit ihrer bevorzugten Verschiebung nach der Seite der beschleunigt Entwickelten hin erfährt die in diesen Lebensjahren auch früher schon beträchtliche Streuungsbreite im äußeren Bild eine neuerliche beträchtliche Erweiterung und Verstärkung. Dadurch bilden sich oftmals geradezu groteske biologische Gegensätze im Äußeren bei kalendarisch Gleichaltrigen aus. Sie erwecken eher den Eindruck, daß es sich hier um Vater und Sohn handelt als um Gleichaltrige.

Für die Tatsache der Acceleration verfügen wir über eine Fülle von übereinstimmenden Beweisen aus allen Kulturstaaten. In der Erforschung der praktischen Auswirkungen, die dieser biologische Entwicklungswandel für das tätige und tägliche Leben bringt, stehen wir jedoch erst am Anfang. Vielfach handelt es sich heute darum, diese möglichen Folgen und Ausstrahlungen überhaupt erst einmal zu erkennen. Unter den mannigfachen erzieherischen Einrichtungen, welche durch diese Entwicklungsprobleme berührt werden, nehmen *Jugendfürsorge* und *Jugendgerichtsbarkeit* eine hervorragende Stellung ein. Greifen sie doch in entscheidender Weise in den Lebensgang eines nicht unerheblichen Teiles der Jugend ein. Gerade auf diesem Gebiete ergeben sich aber Auswirkungen von besonders weitreichender und allgemeiner Bedeutung. Es sei daher versucht, einige dieser praktischen Folgerungen anzudeuten.

Die Abb. 1 vermittelt Ihnen einen Eindruck von der großen *Streuungsbreite im äußeren Bild der heutigen Jugendentwicklung*, wie sie mit der gleichen Deutlichkeit in jeder Schulklasse oder sonstigen Jugendgemeinschaft anzutreffen ist.

Diese augenfälligen somatoskopischen Unterschiede sind für das tägliche Leben von großer Bedeutung. Nur zu leicht wird man geneigt sein, den Heranwachsenden heute nach seinem äußeren Eindruck *für älter zu halten*, als er dies an Jahren gemessen tatsächlich ist. Dieser Fehlschluß liegt um so näher, als die accelerierten Jugendlichen nicht nur in ihrem rein somatischen Entwicklungszustand reifer erscheinen, sondern auch in ihrer *Kleidung und in ihrem Gehaben* häufig den *Eindruck eines Älteren* zu erwecken suchen (vgl. Abb. 2).

Diese Tatsache ist für die Jugendfürsorge und die Jugendrechtspflege von aktuellem Interesse bei der Begegnung mit *verwahrlosten Jugendlichen*, insbesondere weiblichen Geschlechtes. So ist es etwa auf Jugendsichtungsstellen heute schon keineswegs mehr eine Seltenheit, daß sich Mädchen für älter ausgeben, als sie wirklich sind. MIROW von der Universitäts-Kinderklinik Köln berichtet hierüber in ihren aufschlußreichen Untersuchungen an verwahrlosten Mädchen. Die Abb. 3 zeigt als Beispiel ein 12,3 Jahre altes acceleriertes, somatisch matures Mädchen, das sich mit Erfolg als 19jährige ausgab.

Die fürsorgerischen und juristischen Auswirkungen der Acceleration sind wegen der allgemeinen Vorverlegung der Geschlechtsreifung gerade für die weibliche Jugend von einem außerordentlichen Gewicht. Bedeutet doch der heute im Durchschnitt um 2 Jahre frühere Eintritt der ersten Regel sehr wahrscheinlich auch eine allgemeine vorzeitige Konzeptionsmöglichkeit. Zu berücksichtigen sind hier allerdings die Untersuchungen von v. MIKULICZ-RADECKI und KAUSCH. Sie zeigen, daß beim jungen Mädchen keineswegs immer zugleich mit dem Einsetzen der Menstruation auch die Fortpflanzungsfähigkeit eintritt. Auch läßt sich die Bedeutung des Problems durchaus nicht abschwächen mit dem Hinweis darauf, daß das Mutterwerden Jugendlicher doch nur einen vereinzelten Ausnahmefall darstellt, wie dies etwa Nachprüfungen von der Universitäts-Kinderklinik Köln dartun, die den Anteil minderjähriger Mütter unter 16 Jahren an der Gesamtzahl der Geburten mit etwa 0,2% fanden. Die heutige Jugend ist viel zu erfahren und aufgeklärt, als daß sich der Umfang frühzeitiger sexueller Betätigung an ihren „Früchten“

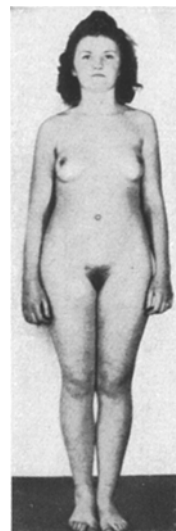


Abb. 3. 12,3 Jahre altes acceleriertes Mädchen, das sich als 19jährige ausgab.

im wörtlichen Sinne ermessen ließe! Wer als Arzt, Erzieher, Fürsorger, Jugendrichter oder wo es auch sonst sei, aufgeschlossenem Umgang mit der Jugend und Einblick in ihre Lebensform hat, kennt die große Tragweite der Tatsache einer accelerierten Sexualentwicklung. Hier geben übrigens die Erhebungen des Amerikaners KINSEY sehr bemerkenswerte Aufschlüsse. Ohne auf die Methode eingehen zu können sei hier nur vermerkt, daß nach seinen Feststellungen an 12000 jungen Amerikanern 5% aller 12jährigen USA.-Knaben schon intimen Umgang hatten, bei den 13jährigen aber bereits jeder 7. über einschlägige Erfahrungen verfügte. Etwa die Hälfte der 16jährigen sind sexuell erfahren. Diese Mitteilungen werfen ein grelles Licht auf die gegenwärtige Situation in der Praxis. Sie weisen eindringlich darauf hin, daß Aufklärungsschriften etwa mit dem Titel „Ein Wort an 14jährige Jungen“ in vielen Fällen heute bereits zu spät kommen.

Die Tatsache einer früheren geschlechtlichen Reife wirft daher die Frage auf nach den Voraussetzungen für eine etwaige *Vorverlegung des gesetzlichen Heiratsalters*. Damit berühren wir ein sozial- und bevölkerungspolitisch schwerwiegendes Problem.

Bei der Erörterung dieser Frage sollten wir von der alten Erfahrung ausgehen, daß mit dem Eintritt der *Mutterfähigkeit* noch keineswegs zugleich auch die Stufe der endgültigen Reife der weiblichen Gesamtpersönlichkeit und damit der *Mutterwürdigkeit* erreicht ist. Zwischen beiden Wegmarken liegt vielmehr ein längerer Zeitabschnitt, in dem sich tiefgreifende Wandlungen und Differenzierungen nicht allein im körperlichen, sondern vor allem auch in den „höheren“ geistig-seelischen sowie charakterlich-ethischen Bereichen abspielen. TRAMER hat erst jüngst wieder auf die Bedeutung und Notwendigkeit dieser *sexuellen Wartezeit* hingewiesen. Ihr ungestörter Ablauf bildet die Voraussetzung zur vollen Ausreifung der Gesamtpersönlichkeit. Der Abschluß dieser in langsamer, sich meist über Jahre hinziehenden Entwicklung erreichten Reife erst verleiht das Recht zur Nachkommenschaft in einer Lebensgemeinschaft, die wie die unsere Anspruch erhebt zu den Kulturnationen gerechnet zu werden.

Diese Einstellung gründet sich keineswegs nur auf die zwar in wissenschaftlicher Schau „unexakte“, aber doch so wertvolle Erfahrung des täglichen Lebens. Sie findet eine feste Stütze vielmehr in den schon früher mitgeteilten Feststellungen von SCHOTT sowie in den aufschlußreichen katamnestic Erhebungen über minderjährige Mütter, die soeben an der Universitäts-Kinderklinik Köln zum Abschluß gekommen sind. Diese Untersuchungen zeigen, daß das accelerierte Mädchen, das mit 13, 14 oder 15 Jahren bereits ein Kind gebiert, hierzu zwar rein physisch durchaus in der Lage ist, und daß auch die Kinder solcher minderjähriger Mütter keine körperlichen Auffälligkeiten zeigen. In den

höheren Bereichen des Ethischen, deren Nachweis zwar kurvenmäßig-statistisch kaum zu erbringen ist, die wir aber durch Exploration und katamnestiche Nachforschungen sehr wohl erfassen können und die sich in der Sammlung und Auswertung von Lebenserfahrungen, Einsicht, Empfinden, Fühlen und Wollen, Verantwortungsbewußtsein usw.. kurzum in den seelisch-charakterlichen Qualitäten ausdrücken lassen, läßt sich bei diesen accelerierten Müttern jedoch übereinstimmend eine vom Bild der körperlichen Reife stark abweichende Entwicklungsrückständigkeit feststellen.

Der Ausdruck „*Retardierung*“ scheint uns übrigens für die Bezeichnung dieser Erscheinung nicht ganz glücklich zu sein, weil er zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Unter *Retardierung* wird im allgemeinen Sprachgebrauch die bereits in das Pathologische reichende Form einer Reifungshemmung verstanden. Hier handelt es sich aber um eine durchaus noch im physiologischen Bereich der Pubertät mit ihrer großen Streubreite liegenden Vorgang. Wir sprechen daher besser von einer im Vergleich zu der körperlichen Reifung *verlangsamten* Ausbildung höherer Entwicklungsstrukturen. Diese zeitliche Interferenz, dieses Nacheinander steigert beim Accelerierten die für die Pubertätszeit schon ohnehin kennzeichnende *Dis-harmonie der Entwicklung*.

Mit Nachdruck muß daher gerade auch dem Urteil des Jugendfürsorgers und Jugendrichters der Grundsatz zugrunde gelegt werden, daß die biologische Aufgabe des Menschen sich nicht in der Kindererzeugung erschöpfen darf, sondern daß ihr die verantwortungsbewußte Kinderaufzucht und Erziehung zu folgen hat. Es ist daher scharf zu unterscheiden zwischen der *Zeugungsfähigkeit*, die bei dem größeren Teil der heutigen Jugend erheblich früher beginnt, und der *Zeugungswürdigkeit*. Sie wird nicht etwa nur aus ethischen und moralischen Gesichtspunkten, sondern schon allein aus seelisch-sozialen und staatsbiologischen Gründen auch heute erst um Jahre später erreicht und sollte daher mit Recht auch für die Zukunft wie bisher erst dann zuerkannt werden.

Mit aller Entschiedenheit ist aber einer in der Presse der letzten Jahre wiederholt angetroffenen Haltung entgegenzutreten, welche der Mutterschaft Minderjähriger durch Bezeichnungen wie „*Rekordmütter*“ u. ä. eine nicht verkennbare Sympathie entgegenbringt.

Von einem besonderen Interesse ist die Frage eines etwaigen *Zusammenhanges zwischen Acceleration und Kriminalität* Jugendlicher. Auch hierüber liegen bereits mehrere Untersuchungen vor. Sie wurden auf Veranlassung von BENNHOLDT-THOMSEN durch DEYERBERG und MEISSNER in Prag begonnen und werden jetzt in Köln fortgesetzt. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist zunächst überraschend. Unter den jugendlichen Häftlingen herrscht nicht etwa der accelerierte Entwicklungstypus vor, sondern es überwiegt der Spätentwickelte. Es war sehr interessant, heute durch Herrn ILLCHMANN-CHRIST erneut diese Tatsache bestätigt zu sehen. „Der männliche jugendliche Kriminelle gehört in seiner

Gesamtheit nicht zum accelerierten Typ. Das schließt natürlich nicht aus, daß Einzelwesen, insbesondere Großstadtabkömmlinge, davon eine Ausnahme machen“ (DEYERBERG 1943). Daß im Gegensatz hierzu unter den sexuell verwahrlosten *Mädchen* die Accelerierten überwiegen, ist freilich weniger überraschend. Aber auch hier finden wir mit großer Regelmäßigkeit nicht etwa eine harmonische Acceleration der biologischen Gesamtperson. Die Beschleunigung erstreckt sich vielmehr in der Regel auf die körperlich-sexuelle Entwicklung, während demgegenüber die geistig-seelische und ethisch-charakterliche Ausreifung deutlich zurückbleibt.

Es erhebt sich hier die Forderung nach einer Ausweitung dieser Untersuchungen an größerem Beobachtungsgut.

Aus den Beobachtungen über die Acceleration läßt sich endlich noch eine weitere Folgerung ableiten, die für die Praxis der Jugendrechtspflege von grundsätzlicher Bedeutung ist. Wir meinen die Frage, ob etwa die Tatsache eines Entwicklungswandels der heutigen Jugend für die Jugendgerichtsbarkeit eine *Änderung in der Straffähigkeit und der Strafform* zur Folge zu haben hat.

Es ergibt sich hieraus *die Frage*, ob der derzeitige Rechtszustand überhaupt noch den biologischen Gegebenheiten entspricht. Oder ob nicht als praktische Folgerung aus der Accelerationstatsache ganz *allgemein etwa der 16jährige vor dem Gericht bereits als Erwachsener und der 12jährige schon als Jugendlicher* zu gelten hat und *damit eine Vorverlegung des Strafmündigkeitsalters* notwendig wird.

Die *Voraussetzung* für die Übertragung der durch die Acceleration veränderten biologischen Wertmaßstäbe auch auf die juristische Beurteilung scheint uns in der Bedingung zu liegen, daß der äußerlich-somatischen Entwicklungsbeschleunigung auch eine Beschleunigung nicht nur der geistig-intellektuellen, sondern abenso der seelischen, charakterlich-sittlichen und ethischen Reifung gleichliefe. Nur dann wäre die juristische Forderung erfüllt, daß der Jugendliche die Fähigkeit besitzt „nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“.

Diese ausschlaggebende Voraussetzung ist aber nach den bisher vorliegenden Untersuchungen, Beobachtungen und Erfahrungen keineswegs bei dem Accelerierten schlechthin erfüllt. Zwar sprechen die oben mitgeteilten Erhebungen für eine vielfach vorhandene Korrelation zwischen somatischer Frühreife und intellektueller Schulleistung. Ob und inwieweit ein solches Schritthalten auch in den höheren Bereichen der geistig-seelischen sowie der charakterlich-ethischen Entwicklung besteht, ist trotz der überaus großen Bedeutung dieser Frage im wissenschaftlich-

exakten Sinne noch nicht geklärt. Auch hier ergibt sich das dringende Bedürfnis nach weiterer Forschung für die psychologische Medizin.

Die folgenden Gesichtspunkte lassen allerdings schon heute eine unterschiedene *Verneinung* der Frage nach einem etwaigen Gleichlauf vermuten.

1. Das Pubertätsalter ist ganz allgemein gekennzeichnet durch die Ausbildung einer *vorübergehenden Auflösung* der für die Kindheit und auch die Reife typischen *Einheit von Körper und Seele*. Diese Auflösung prägt geradezu diesen Lebensabschnitt.

Finden sich diese Erscheinungen einer ausgesprochenen Disharmonie im Verlauf der Entwicklung während der Reifungszeit ganz allgemein, so prägen sie sich nach unseren Erfahrungen gerade bei den Accelerierten ganz besonders stark aus.

2. Die *tägliche Erfahrung* im Umgang mit der Jugend läßt Erzieher, Jugendführer, Eltern usw. übereinstimmend zu dem Urteil kommen, daß unter den verschiedenen Entwicklungstypen der Accelerierte zwar vielfach in seinen Schulleistungen über dem Durchschnitt steht, daß diese Überlegenheit sich jedoch keineswegs auch auf den übrigen Gebieten der höheren Entwicklungsfunktionen feststellen läßt. Die Gefahr der Verschätzung im Lebensalter eines Jugendlichen, wie sie heute durch die Erscheinung der Acceleration besonders groß ist, birgt zugleich in sich die Neigung zu einer Überschätzung nicht nur der körperlichen Leistungsbreite, sondern auch der geistig-seelischen, charakterlichen, ethischen Fähigkeiten solcher somatisch frühentwickelter Jugendlicher. Bei näherem Zusehen ist man dann erstaunt, auf wie unreifer Stufe das geistig-seelisch-charakterliche Gefüge solcher scheinbar „Erwachsenen“ sich noch befindet. Es ist dies eine Beobachtung, die wir immer wieder bestätigt finden. Dieses Mißverhältnis zwischen dem äußeren Bild und dem tatsächlichen inneren Wert gibt vielleicht auch eine Erklärung für das „Versagen“ und „Abgleiten“ solcher Jugendlicher unter bestimmten Umweltbedingungen.

3. Von entscheidendem Gewicht sind schließlich in diesem Zusammenhang die schon erwähnten Untersuchungen der Kölner Universitäts-Kinderklinik an minderjährigen Müttern.

In diesen 3 Gegebenheiten scheint uns heute schon die Antwort zu liegen auf die Frage nach einer etwaigen allgemeinverbindlichen Vorverlegung des Strafmündigkeitsalters angesichts der durch die Acceleration eingetretenen Verschiebung der Maßstäbe.

Ebenso wie kaum jemand angesichts der fehlenden geistig-seelischen und charakterlichen Voraussetzungen ernsthaft für eine allgemeine Vorverlegung des gesetzlichen Heiratsalters eintreten wird, sollte man auch für die Strafbeurteilung bei der Jugendgerichtsbarkeit grundsätzlich nicht das biologische, sondern nach wie vor das kalendarische Alter

zum Ausgangspunkt nehmen. Wohl verdient der körperliche Reifungszustand in jedem Einzelfalle eine entsprechende Würdigung. Seine Bestimmung nach allgemeinverbindlichen Maßstäben, wie wir sie seinerzeit als praktische Richtlinien zur Entwicklungsdiagnose aufgestellt haben, darf als wichtiger Beitrag zu der Gewinnung des Gesamtbildes eines Jugendlichen nicht versäumt werden. Für die Beurteilung aber sollte der Befund einer accelerierten Entwicklung nicht erschwerend, sondern angesichts der durch sie gegebenen Erschwerung der Reifung eher als mildernd bewertet werden.

Es war die Aufgabe dieses Überblickes zu zeigen, daß die Acceleration der Entwicklung in ihren Auswirkungen gerade auch für die Fürsorge und für die Rechtssprechung von weitreichender Bedeutung ist. Viele Fragen sind hier noch unbeantwortet, wohl noch gar nicht erkannt. Ihre Erarbeitung erfordert das verständnisvolle Zusammengehen von Jugendrichter, Jugendarzt und Jugendpsychologen. Die Früchte eines derartigen Erfahrungsaustausches aber werden sich in der praktischen Rechtspflege und Fürsorge auswirken zum Segen unserer Jugend.

Dr. JÖRGEN SCHMIDT-VOIGT,
Leitender Arzt am Krankenhaus Eppstein i. T. bei Frankfurt a. M.